

16.10.26

Beschluss
des Bundesrates

**Entschlieung des Bundesrates zur Strkung der Befugnisse der
Verfassungsschutzbehrden bei Fahrerlaubnisermittlungen**

Der Bundesrat hat in seiner 1069. Sitzung am 16. Oktober 2026 die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefasst.

Anlage

Entschlieung des Bundesrates zur Strkung der Befugnisse der Verfassungsschutzbehrden bei Fahrerlaubnisermittlungen

1. Der Bundesrat stellt fest, dass die Sammlung und Auswertung von Informationen ber Personen und Gruppierungen, bei denen tatschliche Anhaltspunkte fr verfassungsfeindliche oder sonstige sicherheitsgefhrdende Bestrebungen bestehen, zu den Kernaufgaben der Verfassungsschutzbehrden gehrt.
2. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Verfassungsschutzbehrden hierbei unter anderem befugt sind, Ausknfte zu Fahrzeug- und Halterdaten anzufordern. Der Zugriff auf Fahrerlaubnisdaten ist demgegenber rechtlich enger ausgestaltet und derzeit im Wesentlichen Strafverfolgungsbehrden vorbehalten.
3. Der Bundesrat gibt zu bedenken, dass fr die Aufgabenerfllung der Verfassungsschutzbehrden nicht allein die Information ber eine behrdlich registrierte Nutzung eines Kraftfahrzeugs von Bedeutung sein kann. Ebenso knnen sich Fallkonstellationen ergeben, in denen bereits der Umstand, dass eine Person grundstzlich zum Fhren bestimmter Kraftfahrzeuge berechtigt ist, fr die Bewertung eines Sachverhalts aussagekrftig ist. Fr die Beurteilung eines Gefahrenpotenzials kann es beispielsweise mageblich sein, ob eine Person ber die Berechtigung zum Fhren eines Lastkraftwagens verfgt.
4. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Nutzung von Kraftfahrzeugen ber Miet- und Carsharinganbieter in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen hat. Vor diesem Hintergrund sieht er die Gefahr, dass die fehlende Ermittlungsbefugnis die Planung und Durchfhrung operativer Manahmen wie auch die Beurteilung von Gefhrdungspotenzialen zunehmend erschwert.

5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem eine Übermittlung von Fahrerlaubnisdaten an die Verfassungsschutzbehörden ermöglicht wird.

Begründung

Den Verfassungsschutzbehörden obliegt der gesetzliche Auftrag, Informationen, insbesondere sach- und personenbezogene Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen über die in § 3 Absatz 1 BVerfSchG sowie den entsprechenden Vorschriften der Verfassungsschutzgesetze der Länder genannten extremistischen Bestrebungen und Spionagetätigkeiten zu sammeln und hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials auszuwerten.

Nach derzeitiger Rechtslage sind die Verfassungsschutzbehörden unter anderem befugt, Auskünfte aus den Fahrzeugregistern über die Eigenschaft einer Person als Fahrzeughalter sowie die hierzu gespeicherten Fahrzeugdaten einzuholen (§ 35 Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 33 Absatz 1 StVG). Eine entsprechende Übermittlungsbefugnis besteht hingegen nicht hinsichtlich der Daten der Fahrerlaubnisregister. Dadurch ist die Informationsgewinnung zu der Frage, ob eine Person zum Führen von Fahrzeugklassen berechtigt ist, erheblich eingeschränkt. Denn auch bei einer negativen Halterabfrage bleibt die Möglichkeit bestehen, dass die betreffende Person auf Miet- oder Carsharingfahrzeuge zurückgreift.

Für Strafverfolgungsbehörden bestehen Übermittlungsbefugnisse sowohl hinsichtlich der Fahrzeug- als auch der Fahrerlaubnisregister (§ 35 Absatz 1 Nummer 2, § 52 Absatz 1 Nummer 1 StVG). Die Informationen über in den Fahrerlaubnisregistern gespeicherte Daten gewinnen jedoch auch für Verfassungsschutzbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zunehmend an Bedeutung. Dies betrifft sowohl die Konzeptionierung operativer Maßnahmen als auch die Beurteilung eines Gefahrenpotenzials. Die Entschließung verfolgt daher das Ziel, die bestehende Befugnislücke bei der Übermittlung von Daten aus den Fahrerlaubnisregistern an die Verfassungsschutzbehörden zu schließen. Hierdurch könnten bestehende Informationsdefizite beseitigt und belastbarere Gefährdungsanalysen ermöglicht werden.